

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND
- Präsidium -

An die Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes

Antrag auf Satzungsänderung

zur Vorlage bei der 61. Ordentlichen Delegiertenversammlung des Deutschen Schützenbundes am 27. April 2019 in Wernigerode

Das Präsidium des Deutschen Schützenbundes hat in seiner Sitzung am 15. März 2019 in Wiesbaden die folgenden, vom Vizepräsidenten Recht eingebrachten, Vorschläge

- (a) zur Änderung der §§ 3; 4; 12; 13; 15; 17; 18 und 24 der Satzung des Deutschen Schützenbundes,
- (b) zur Änderung der Ordnungen mit Satzungscharakter (§§ 1 – 3 und Bemerkung der Nominierungs- / §§ 4; 5 der Rechts- und komplett neu Datenschutzordnung)

behandelt und einstimmig beschlossen, diese dem Gesamtvorstand zur Beratung und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Änderungen sind der beigefügten (siehe Anlagen) synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Mit den o.a. Änderungen kommt der Deutsche Schützenbund Vorgaben der neuen Datenschutzgrundverordnung, des überarbeiteten Anti-Doping-Regelwerks sowie der Leistungssportreform des Bundes und des Deutschen Olympischen Sportbundes, vor allem hinsichtlich der neu eingeführten potentialorientierten Fördersystematik (PotAS), nach.

Deutscher Schützenbund



Hans-Heinrich von Schöpfung
Präsident

Synopse Satzung Deutscher Schützenbund e.V. 2019

Satzung Stand 29.04.2017	Entwurf für Satzungsänderung 2019	Erläuterung
<p>§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <p>1. <u>Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der DSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik-Code des DSB.</u></p>	<p>Angabe der Tätigkeitsgrundsätze, um auch den beabsichtigten Imagegewinn aus „Ethik-Code und Good Governance - Regeln“ zu erzielen und im Hinblick auf PotAS an exponierter Stelle zu präsentieren.</p>
<p>2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe.</p>	<p>2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. <u>Der Deutsche Schützenbund verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe. Er tritt rassistischen, verfasungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.</u></p>	<p>Deutlichere Positionierung gegen sexualisierete Gewalt, die durch BMI / BVA, PotAS gefordert wird.</p>
<p>3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.10 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“ (Stand 01.01.2018) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2015 (Anlage 2), verpflichtet.</p>	<p>3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.10 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“ (Stand 01.01.2019) ist der Satzung beigefügt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2015 (Anlage 2), verpflichtet.</p>	<p>Übernahme der neuen Verbotliste.</p>

<p>§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen</p> <p>...</p> <p>2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - <u>Datenschutzordnung.</u> - Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen) - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - Ethik-Code, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Medienordnung. <p>Die Aufnahmeordnung, die Nominierungsordnung die Rechtsordnung sowie das Anti-Doping Regelwerk sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Dies gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk.</p> <p>...</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen</p> <p>...</p> <p>2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeordnung, - Nominierungsordnung, - Rechtsordnung, - <u>Datenschutzordnung.</u> - Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen) - Ausbildungs- und Prüfungsordnung, - Ehrungsordnung, - Ethik-Code, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - <u>Good Governance - Regeln.</u> - Jugendordnung, - Ligaordnung, - Schießstandordnung, - Sportordnung, - Werbe- und Medienordnung. <p>Die Aufnahme-, die Nominierungs-, die Rechts- und die <u>Datenschutzordnung</u> sowie das Anti-Doping Regelwerk sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Dies gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk <u>und die Datenschutzordnung.</u></p> <p>...</p>	<p>Wird als eigene Ordnung aufgenommen, um die Vorschriften aus der Satzung ausgliedern zu können. (Siehe unten)</p> <p>Aufnahme der Good Governance-Regeln in den Kanon der Ordnungen und Regeln, die der DSB verabschiedet, um sich zu organisieren.</p> <p>Aufnahme der Datenschutzordnung mit Satzungsstatus.</p> <p>Aufgrund der noch nicht wirklich klaren Rechtslage, sind evtl. unkomplizierte und zeitnahe Änderungen nötig, die durch den Gesamtvorstand leichter erfolgen können, als durch die Delegiertenversammlung.</p>
---	--	--

<p>§ 12 Präsidium</p> <p>...</p> <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.</p> <p>Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.</p> <p>...</p>	<p>§ 12 Präsidium</p> <p>...</p> <p>2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen, - die Festlegung der Datenschutzorganisation, - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur, - die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, - die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse, - die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, - die laufenden Geschäfte. <p>Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.</p> <p>Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.</p> <p>...</p>	<p>9. Das Präsidium beruft</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, Kampfrichterwesen Bogensport, den Referenten für das Bollerwesen, der dem Bereich Schützentraktion und Brauchtum zugeordnet wird, d) den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten. <p>Die Mitglieder der Bundesausschüsse und die Referenten werden jeweils für die Amtszeit des Präsidiums be-</p>	<p>9. Das Präsidium beruft</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen, b) die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, Kampfrichterwesen Bogensport, den Referenten für das Bollerwesen, der dem Bereich Schützentraktion und Brauchtum zugeordnet wird, d) den Anti-Doping-Beauftragten und den Datenschutzbeauftragten, e) die <u>Ligaleiter der Bundes- und Regionalligen.</u> <p>Die Mitglieder der Bundesausschüsse, und die Referenten <u>und die Ligaleiter</u> werden jeweils für die Amtszeit des Präsi-</p>
<p>Verankerung der Kompetenz beim Präsidium zur Festlegung von Datenschutzregelungen für den Verband.</p>	<p>Verankerung der Kompetenz beim Präsidium zur Benennung der Ligaleiter.</p>		

<p>rufen.</p> <p>Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.</p> <p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>...</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für</p> <p>a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,</p> <p>b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziffer 2 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 Spiegelstriche 3 bis 6 und § 13 Ziffer 5,</p> <p>...</p> <p>4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3 und des § 16 Ziff. 2.</p> <p>...</p>	<p>diums berufen.</p> <p>Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.</p> <p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>...</p> <p>3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,</p> <p>a) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziffer 2 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziffer 2 Satz 2 Spiegelstriche 3 bis 6 und 5. Satz 3 bis 6 und § 13 Ziffer 5,</p> <p>...</p> <p>5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3, und des § 16 Ziff. 2 und der Datenschutzordnung.</p> <p>...</p>	
<p>§ 15 Rechtsorgane</p> <p>1.</p> <p>a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.</p> <p>b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist das DSB-Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 15 Rechtsorgane</p> <p>1.</p> <p>a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.</p> <p>b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist grundsätzlich das DSB-Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p> <p>c) <u>In Ausnahme dazu wird in Anti-Doping Verfahren, bei denen Mitglieder des Nationalkaders (OK, PK und NK1) oder Athletinnen und Athleten mit einer gültigen Lizenz der 1. und 2. Bundesliga des Deutschen Schützenbundes beteiligt sind,</u></p>	<p>Ausweitung der Mehrheitsvorgaben für die Änderung von Satzungsbestandteilen auf die neu aufgenommene Datenschutzordnung.</p> <p>Öffnungsklausel für Ausnahme (siehe unten).</p> <p>Anpassung an Vorgaben des DOSB / BMI. Diese sehen eine einheitliche Gerichtsbarkeit für alle leistungssportlich aktiven Sportler innerhalb des DOSB als erforderlich an.</p>

	<p>als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes das Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) tätig. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p> <p>...</p>	
<p>4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.</p> <p>...</p>	<p>4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.</p> <p>...</p>	<p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>
<p>8c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1, - Zulassungs- und Nominierungstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB. - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. <p>...</p>	<p>8c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1, - als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes, - Zulassungs- und Nominierungstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB. - über Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. 	<p>Aufnahme der eingeschränkten Zuständigkeit in Anti-Doping Verfahren.</p> <p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>

	...	
<p>§ 17 Schiedsgericht</p> <p>... 8. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.</p>	<p>§ 17 Schiedsgericht</p> <p>... 9. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen <u>nach § 15 Ziffer 1) b)</u> zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel <u>zum</u> beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.</p>	<p>Anpassung an Vorgaben des DOSB / BMI. Diese sehen eine einheitliche Gerichtsbarkeit für alle leistungssportlich aktiven Sportler innerhalb des DOSB als erforderlich an.</p>
<p>§ 18 Bundesausschüsse im Sport</p> <p>... 3. Der Bundesausschuss Spitzensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Sportdirektor (stellvertretender Vorsitz), dem Bundesgeschäftsführer, dem (Gesamt-) Aktivensprecher sowie dem Bundesrat der Sportwissenschaft. Der Bundesausschuss Spitzensport berät das Präsidium und entwickelt für dieses Entscheidungsvorlagen, insbesondere im Hinblick auf Wettkampf-Nominierung, Stützpunktkonzeptionen, Kaderzugehörigkeit, Stützpunktkonzeptionen und die Kooperationen mit Polizei und Bundeswehr.</p> <p>Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. Der Trainerrat besteht aus dem Vizepräsidenten Sport, dem Sportdirektor, den Bundestrainern und je einem Vertreter der anerkannten Bundesstützpunkte.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>...</p>	<p>§ 18 Bundesausschüsse im Sport</p> <p>... 3. Der Bundesausschuss (BA) Spitzensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Sportdirektor (stellvertretender Vorsitz), dem Cheftrainer, dem Bundesgeschäftsführer, dem (Gesamt-) Aktivensprecher, dem Bundesgeschäftsführer und als Vertreter des Präsidiums, dem Vizepräsidenten Sport (stellvertretender Vorsitz), sowie dem Bundesrat der Sportwissenschaft. Der BA ist für alle Belange des Leistungssports zuständig, insbesondere für alle internationalen Nominierungen des DSBs – er entscheidet auf der Grundlage der Nominierungsordnung abschließend. Darüber hinaus berät er das Präsidium in Fragen des Leistungssports. und entwickelt für dieses Entscheidungsvorlagen, insbesondere im Hinblick auf Wettkampf-Nominierung, Kaderzugehörigkeit, Stützpunktkonzeptionen, Sportförderungen und die Kooperationen mit Polizei und Bundeswehr.</p> <p>Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. Der Trainerrat besteht aus dem Sportdirektor (Vorsitz), den Bundestrainern, je einem Vertreter der anerkannten Bundesstützpunkte (Bundesstützpunktleiter).</p>	<p>Umbau des BAs aufgrund der Vorgaben von PotAS. Leistungssportl. Entscheidungen werden leistungssportl. Fachgremium zugewiesen. Aufnahme des Cheftrainers in BA.</p> <p>Anpassung an PotAS.</p>

	<p><u>ter/Vertreter) sowie dem Vizepräsidenten Sport (stellv. Vorsitz).</u></p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.</p> <p>...</p>	<p><u>ter/Vertreter) sowie dem Vizepräsidenten Sport (stellv. Vorsitz).</u></p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.</p>	
<p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der un mittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 24 Daten und Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der un mittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der un mittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>Alte Ziffer 1 wird erweitert und auf neue Gesetzeslage ausgerichtet.</p>	
	<p>2. Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.</p>	<p>Durch den Verweis in die Ordnung, wird die eigentliche Satzung entschliant. Die Datenschutzordnung hat auch Satzungscharakter. Die alten Regelungen werden aus § 24 der Satzung gestrichen und in der neuen Datenschutzordnung aufgenommen.</p>	

Nominierungsordnung

Aktuelle Nominierungsordnung	Geplante Änderung der Nominierungsordnung	Anmerkungen
<p>§ 1 Zweck</p> <p>1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.</p>	
<p>2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung).</p>	<p>2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 <u>3</u> der Satzung).</p>	<p>Korrektur des Verweises.</p>
<p>§ 2 Verfahrensgrundsätze</p>	<p>§ 2 Verfahrensgrundsätze</p>	
<p>5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16.00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen des § 3 Ziff. 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziff. 2.</p>	<p>5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16.00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.</p> <p>Der Bundesausschuss Spitzensport erstellt einen Nominierungsvorschlag für das DSB-Präsidium in Fällen des § 3 Ziff. 1 bzw. nominiert endgültig in Fällen des § 3 Ziff. 2.</p>	<p>Umbau des Absatzes aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>
<p>6. Eine evtl. Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziff. 1 durch einen</p>	<p>6. Eine evtl. Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird in den Fällen des § 3 Ziff. 1 durch einen</p>	<p>Zweiteilung ist nicht mehr notwendig, da in jedem Fall</p>

<p>Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziff. 2 durch einen Beschluss des Bundesausschuss Spitzensports vorgenommen.</p> <p>Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder - ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung 	<p>Beschluss des Präsidiums bzw. in Fällen des § 3 Ziff. 2 durch einen Beschluss des Bundesausschuss Spitzensports vorgenommen.</p> <p>Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder - ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung 	<p>der BA Spitzensport zuständig ist.</p>
<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für Olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.</p> <p>b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.</p>	<p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1. a) Für die Auswahl von Sportlerinnen und Sportlern, die dem DOSB zur endgültigen Nominierung für Olympische Sportveranstaltungen vorgeschlagen werden, ist das Präsidium zuständig.</p> <p>b) Nach der Entscheidung des Präsidiums wird der Nominierungsvorschlag an den DOSB weitergeleitet.</p>	<p>Umbau des Absatzes aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>
<p>2. Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.</p>	<p>Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für die Teilnahme an allen internationalen alle anderen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.</p> <p><u>Bei Entscheidungen über die Teilnahme an internationalen Maßnahmen, bei denen das abschließende Nominierungsrecht beim DOSB liegt, übermittelt der Bundesausschuss Spitzensport dem DOSB einen Nominierungsvorschlag.</u></p>	<p>Umbau des Absatzes aufgrund der Vorgaben von PotAS.</p>
<p>Bemerkung</p> <p><i>Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche und weibliche Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.</i></p>	<p>Bemerkung</p> <p><i>Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche, und weibliche und diverse Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.</i></p>	<p>Aufnahme von Diversen in Sprachregelung.</p>

Rechtsordnung

Aktuelle Rechtsordnung § 4 Rechtsorgane ...	Geplante Änderung der Rechtsordnung § 4 Rechtsorgane ...	Anmerkungen
<p>...</p> <p>2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.</p>	<p>4. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit wird in Anti-Doping Verfahren als Rechtsmittelinstanz nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung und als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 c.) DSB-Ordnung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig.</p>	<p>NEU Abs. 4! Aufnahme der neuen Rechtslage in die Rechtsordnung.</p>
<p>§ 5 Zuständigkeit</p> <p>2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.</p>	<p>§ 5 Zuständigkeit</p> <p>2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.</p>	<p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>
<p>3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung, - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern. <p>...</p>	<p>3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung, - als Disziplinarorgan nach § 15 Ziffer 1 b) DSB-Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig, - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung, - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben, - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der 	<p>Aufnahme der eingeschränkten Zuständigkeit in Anti-Doping Verfahren.</p> <p>Klarstellung: Das DSB-Gericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten der Vereine/Einzelmitglieder untereinander oder seiner Vereine/Einzelmitglieder mit dem jeweiligen Landesverband.</p>

	Satzungen und Ordnungen des DSB, - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern. ...	
--	--	--

Datenschutzordnung

<p>1. <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Deutschen Schützenbund auf der Grundlage der Datenschutzordnung erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des DSB hat sich daran auszurichten.</u></p>	<p>Neue § 24 Ziffer 1 und 2 der DSB-Satzung.</p> <p>Verankerung der Datenschutzorganisation als Kerndokument zum Datenschutz in der Satzung.</p>
<p>2. <u>Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Personendaten (Name, Geburtsdatum etc.),</u> - <u>Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern etc.)</u> - <u>Kennnummern (Sozialversicherungsnummern, Steueridentifikationsnummer, Passdaten, Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.)</u> - <u>Bankdaten (Kontoverbindungen, Kreditinformation, etc.),</u> - <u>Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.),</u> - <u>Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten, etc.),</u> - <u>Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen und Landesverbänden, Daten zum Eintritt in den DSB, erhaltene Ehrungen etc.),</u> - <u>Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Anti-Doping Pools, Start- und Ergebnislisten, etc.),</u> - <u>Gesundheitsdaten (medizinische Untersuchungen, Angaben zu Behindertenklassifizierung, Unverträglichkeiten, etc.)</u> - <u>antropologische Daten (Körpermaße, Schuhgröße etc.),</u> - <u>Bewertungen (Lizenzen, Ehrungen, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, etc.),</u> - <u>Kontaktdaten zu Angehörigen / Arbeitgebern (Notfallnummern, etc.),</u> - <u>Informationen zu Sportgeräten und Zubehör (Waffennummern, Hersteller- und Ausrüsterangaben, etc.),</u> - <u>gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben,</u> - <u>Bildmaterial / Bewegtbilder.</u> <p><u>Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder und über Nichtmitglieder werden vom DSB nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Verarbeitung widersprechen.</u></p>	<p>Neue § 24 Ziffer 2 der DSB-Satzung führt die einzelnen Datentypen auf.</p>
<p>3. <u>Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</u></p>	<p>Hinweis auf Sicherheitsmaßnahmen (technische und organisatorische Maßnahmen)</p>
<p>4. <u>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,</u> - <u>das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.</u> 	<p>Alte § 24 Ziffer 2 der DSB-Satzung wird erweitert und auf neue Gesetzeslage angepasst.</p>

<p>5. <u>Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Bilder / bewegt Bilder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in seinen Verbandsmedien sowie auf seiner Homepage (www.dsb.de) sowie seinen social-Media Kanälen (Facebook, Youtube, Twitter, Instagramm) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</u></p> <p><u>Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.</u></p> <p><u>Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie im Falle von Sportmaßnahmen Einstufungen in Behindertenklassen.</u></p> <p><u>Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Bundesgeschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht.</u></p> <p><u>Personenbezogene Daten von mittelbaren Mitgliedern (Funktionäre) werden veröffentlicht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.</u></p>	<p>Hinweis zu Veröffentlichung von personenbezogenen Daten.</p>
<p>6. <u>Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung der Landesverbände bzw. des Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen Verbandsebenen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen hat der Verein als mittelbares Mitglied personenbezogene Daten und gegebenenfalls Bildmaterial / Bewegtbildmaterial seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung über ihre Landesverbände an den Dachverband zu übermitteln.</u></p>	
<p>7. <u>Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie deren Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem DSB nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</u></p>	
<p>8. <u>Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser</u></p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 3 der DSB-Satzung</p>

<p>Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.</p>	
<p>9. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 4 der DSB-Satzung</p>
<p>10. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 5 der DSB-Satzung</p>
<p>11. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 6 der DSB-Satzung</p>
<p>12. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 7 der DSB-Satzung</p>
<p>13. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 8 der DSB-Satzung</p>
<p>14. Der DSB führt in seinem Verband flächendeckend eine Sportdatenbank ein. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Gesamtvorstand festgelegten und für die Nutzung der Sportdatenbank erforderlichen Daten vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt.</p>	<p>Übernahme des alten § 24 Ziffer 9 der DSB-Satzung</p>